

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1982

Drs. 10/2207, 7425

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichts des Obersten Rechnungshofs 1984 wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1982 Entlastung erteilt.

2. Der Landtag entnimmt dem Bericht des Obersten Rechnungshofs über die Kultur- und Rundfunkorchester (TNr. 24), daß die Entwicklung im Orchesterwesen der Bundesrepublik teilweise zu einem unausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten der Musiker geführt hat und daß der Aufwand der Rechtsträger für die Orchester — insgesamt mehr als 80 v.H. davon muß aus öffentlichen Mitteln bestritten werden — ein Maß erreicht hat, das für die Zukunft eine Begrenzung als unerläßlich erscheinen läßt.

Der Landtag ersucht deshalb gemäß Art. 114 Abs. 3 BayHO die Staatsregierung, den vom Obersten Rechnungshof aufgezeigten bedenklichen Entwicklungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Nachdruck entgegenzutreten und insbesondere

(1) sich hinsichtlich der tariflichen Vereinbarungen um Absprachen zwischen den Arbeitgebern unter Einbeziehung der Rundfunkanstalten zu bemühen

— in erster Linie mit dem Ziel, Regelungen zu verhindern, die eine weitere Verringerung der Arbeitszeit der Orchestermusiker zur Folge hätten,

— dabei auch zu prüfen, ob den hohen Gehältern bei den Spitzenorchestern Dienstaltersstufen für Berufsanfänger vorgeschaltet werden sollten,

und für die Träger der großen Münchner Orchester eine Abstimmung dahin anzustreben, gegenseitig auf Abwerbungen durch Überbietung der Gehälter oder durch Zugeständnisse hinsichtlich der Arbeitszeit zu verzichten und eine gemeinsame Honorarbasis für Aushilfen und Verstärkungen zu finden,

(2) darauf hinzuwirken, daß die Orchesterträger entsprechend ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtung die ihnen tarifvertraglich zustehenden Rechte und Möglichkeiten voll in Anspruch nehmen, vor allem

— Aufzeichnungen über die Dauer der einzelnen Orchesterdienste führen,

— Aushilfen und Verstärkungen nur verpflichten, wenn eigene Musiker nach den tarifvertraglichen Bestimmungen nicht herangezogen werden können,

— auf die Gewährung zusätzlicher freier Tage nach dem Urlaub (sog. Einspieltage) verzichten,

— vertraglich nicht gedeckte Weigerungen von Stimmführern, die 1. Stimme zu verstärken oder in einer Produktion zu alternieren, nicht hinnehmen,

— von der Vereinbarung von Dienstbeschränkungen für Funktionsträger absehen, soweit sie über das international übliche Maß hinausgehen,

— Art und Umfang der Nebentätigkeit der einzelnen Musiker festhalten und das gegenüber dem sonstigen öffentlichen Dienst ohnehin großzügigere Nebentätigkeitsrecht nicht auch noch großzügig auslegen,

(3) von Stellenmehrungen abzusehen,

(4) sich dafür einzusetzen, daß die Vergütungen für die Verwertung der Leistungsschutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes in wesentlich stärkerem Umfang als bisher den Orchesterträgern zufließen.

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 4 BayHO ersucht, dem Landtag bis zum 31. Dezember 1986 über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

3. Im übrigen wird die Staatsregierung gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,

a) alles zu unternehmen, um eine angemessene Miete für die in TNr. 19.1.1 des ORH-Berichts angesprochenen staatseigenen Wohnungen zu erzielen, und dem Landtag darüber bis zum 01. März 1986 zu berichten (vgl. auch Nr. 4 b dieses Beschlusses);

b) die in TNr. 19.2 des ORH-Berichts geschilderten und in Nr. 4 c dieses Beschlusses mißbilligten Versäumnisse der beteiligten Dienststellen näher zu untersuchen und dem Landtag das Ergebnis unter Angabe möglicher disziplinarrechtlicher Folgerungen unverzüglich zu berichten;

c) im Verfolg der Anregungen des Obersten Rechnungshofs zu den Kraftfahrzeugwerkstätten und -pflagestationen der Landes- und Grenzpolizei (TNr. 21 des Berichts)

— die Richtwerte für die Personalausstattung nicht mehr zu verwenden und das Personal über die derzeitige Besetzung hinaus nicht weiter zu vermehren,

— dem Landtag bis zum 02. November 1985 zu berichten, inwieweit kleine unwirtschaftliche Pflagestationen aufgelöst werden können,

— die Wirtschaftlichkeit der Kraftfahrzeugwerkstätten anhand geeigneter Vergleichsmaßstäbe aus dem privaten Kraftfahrzeughandwerk im Benehmen mit dem Obersten Rechnungshof zu untersuchen und den Landtag zunächst über die hierfür beabsichtigte Vorgehensweise bis zum 02. November 1985 zu unterrichten;

- d) dem Landtag bis zum 31. Dezember 1986 zu berichten, wie sich die Maßnahmen auswirken, die aufgrund der Feststellungen des Obersten Rechnungshofs zur Förderung der Erwachsenenbildung (TNr. 22 des Berichts) getroffen worden sind;
- e) den weit über dem Durchschnitt liegenden Ausfallzeiten wegen Krankmeldungen in verschiedenen Funktionsbereichen des Klinikums der Universität München durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken (TNr. 23 des ORH-Berichts). Vor allem sollten die Beschäftigten entsprechend aufgeklärt werden; soweit nötig, sollten vertrauensärztliche Untersuchungen veranlaßt und bei Mißbrauch von Krankmeldungen auch Kündigungen ausgesprochen werden. Es wird ersucht, dem Landtag über die getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen bis zum 31. Dezember 1986 zu berichten;
- f) ihre Bemühungen verstärkt und zügiger fortzusetzen, den Personaleinsatz bei den Ausgleichsamtern dem verringerten Bedarf anzupassen; ferner sollen bei den Regierungen die Außenstellen des Landesausgleichsamtes und die Beschwerdeausschüsse soweit wie möglich verringert werden (TNr. 27 des ORH-Berichts). Dem Landtag ist über die eingeleiteten und noch weiter vorgesehenen Maßnahmen bis 01. Dezember 1986 zu berichten;
- g) den Betriebsprüfungsdienst insbesondere im Bereich der Oberfinanzdirektion München so zu verbessern, daß der Prüfungsturnus bei Klein- und Mittelbetrieben verkürzt werden kann (TNr. 29 des ORH-Berichts);
- h) dem Landtag über die eingeleiteten und weiter vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen bei der Staatlichen Seenschiffahrt bis zum 01. Juli 1987 zu berichten (TNr. 30 des ORH-Berichts);
- i) ihre Bemühungen verstärkt fortzusetzen, durch geeignete Maßnahmen im bau- und heizungstechnischen Bereich weitere Energieeinsparungen zu erzielen, und dem Landtag hierüber bis zum 01. Juli 1987 zu berichten (TNr. 33 des ORH-Berichts);
4. Der Landtag mißbilligt gemäß Art. 114 Abs. 5 der Bayerischen Haushaltsordnung,
- a) daß wegen fehlender Koordinierung zwischen den beteiligten Dienststellen dem Bezirk Unterfranken Versorgungsleistungen in Höhe von 5,6 Mio DM für das vormals von ihm betriebene Balthasar-Neumann-Polytechnikum in Würzburg/Schweinfurt noch bis Ende 1981 aus dem Staatshaushalt erstattet wurden, obwohl der einschlägige Vertrag bereits 1971 mit Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes unwirksam geworden war (TNr. 17 des ORH-Berichts);
- b) daß in einem mit hohem Aufwand renovierten staatseigenen Altstadtgebäude Wohnungen zu einem Preis vermietet wurden, der weit unter den ortsüblichen Mieten für vergleichbare Wohnungen lag (TNr. 19.1.1 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 3 a dieses Beschlusses);
- c) daß für die Staatskasse bei der Vermietung von gewerblichen Räumen erhebliche finanzielle Einbußen entstehen, weil die Mietverträge von Anfang an für den Staat nachteilig gestaltet waren und es die beteiligten Dienststellen versäumt haben, die Genehmigung von Untervermietungen bzw. den Abschluß neuer Mietverträge von einer angemessenen Erhöhung der durch die Entwicklung längst überholten Mieten abhängig zu machen (TNr. 19.2 des ORH-Berichts; vgl. auch Nr. 3 b dieses Beschlusses);
- d) daß im Hochschulbereich Weihenstephan aufgrund noch nicht ausreichend gesicherter Planungen ein Heizwerk errichtet wurde, das sich nach dem gegenwärtigen Stand der Ausbauplanungen als überdimensioniert erweist; der Energiebedarf der dort befindlichen Einrichtungen hätte mit einem deutlich geringeren Aufwand gedeckt werden können, wenn die Kapazität des bestehenden Heizwerks der Staatlichen Molkerei Weihenstephan auf eine moderne und umweltverträgliche Technologie erweitert worden wäre (TNr. 34 des ORH-Berichts);
- e) daß ein Zweckverband für den Ausbau seiner Wasserversorgungsanlage staatliche Fördermittel in erheblichem Umfang ungerechtfertigt in Anspruch genommen hat (TNr. 35.3 des ORH-Berichts);
- f) daß eine Stadt für den Ausbau ihrer Abwasseranlage u.a. durch Abrechnung nicht förderfähiger Aufwendungen und durch Verschweigen zuwendungserheblicher Tatsachen die Gewährung ungerechtfertigt hoher staatlicher Zuwendungen veranlaßt hat (TNr. 36.1 des ORH-Berichts);
- g) daß es eine Bewilligungsbehörde trotz eines entsprechenden Hinweises durch die Oberste Baubehörde versäumt hat, im Zusammenhang mit der Förderung einer städtischen Straßenbaumaßnahme nicht zuwendungsfähige Ausgaben, insbesondere Erschließungsbeiträge, auszuscheiden, wodurch eine Überzahlung von 1,8 Mio DM entstanden ist (TNr. 37.4 des ORH-Berichts);
- h) daß eine Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis über eine mit Zuwendungen geförderte Brückenbaumaßnahme über Jahre hinweg ungeprüft ließ und die notwendigen Folgerungen aus einer festgestellten Überzahlung nicht gezogen hat (TNr. 37.8 des ORH-Berichts);
- i) daß ein Landratsamt den Bau einer Gemeindestraße mit Zuwendungen gefördert hat, obwohl nach der baufachlichen Beurteilung des Straßenbauamtes die Planung nicht den technischen Erfordernissen entsprach und die Maßnahme, die im übrigen entgegen der VOB freihändig vergeben wurde, zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits zum größten Teil abgeschlossen war (TNr. 37.10 des ORH-Berichts).

Der Präsident:

Dr. Heubl